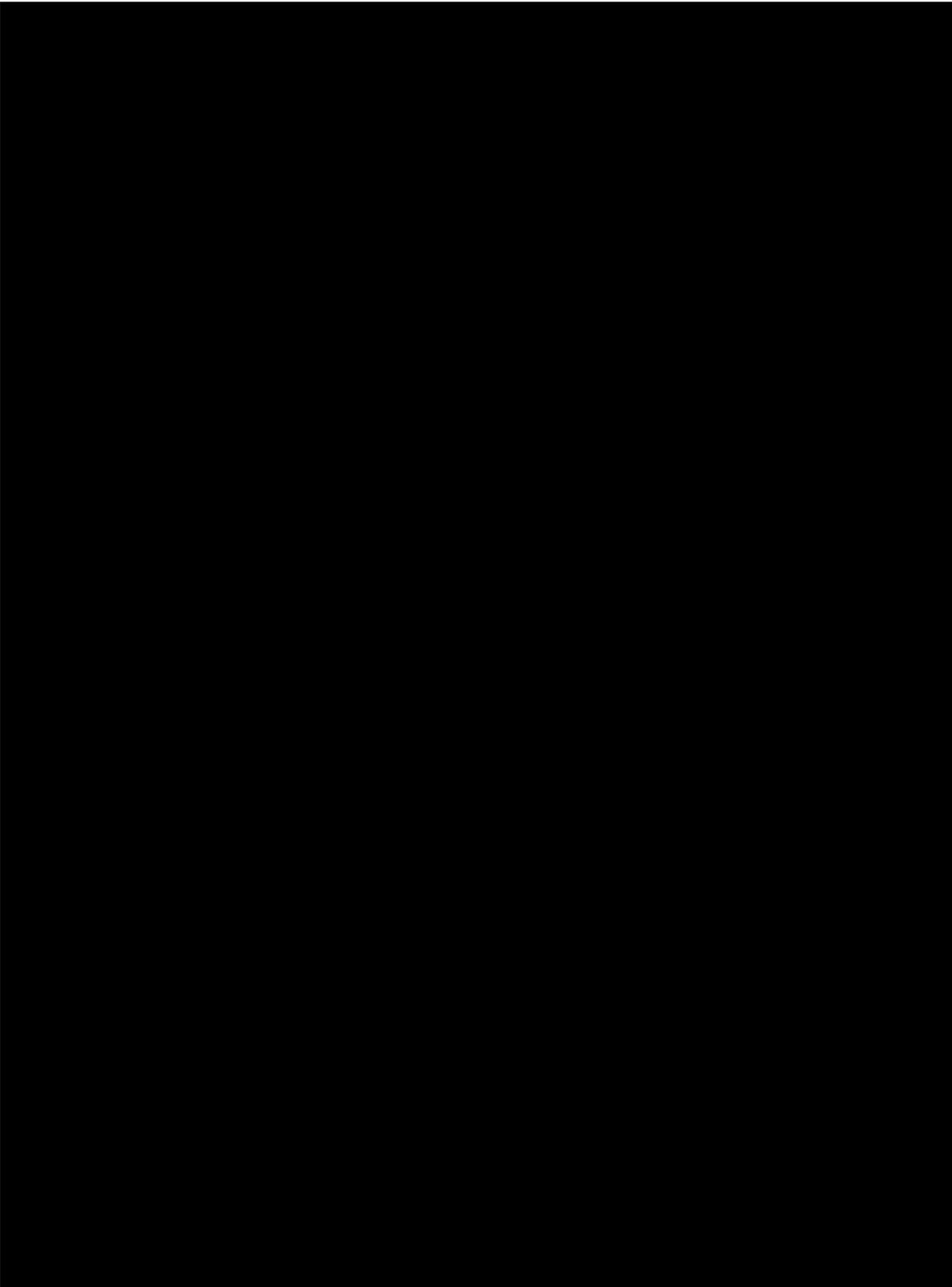


Annahme Vertrag

hiermit nehmen wir das Vertragsangebot V12.903 "Public Cloud Services" (eMitzeichnung) vom 23.08.2018 an.

Der Vertrag ist somit wirksam.



Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen

Die Senatorin für Finanzen der Hansestadt Bremen
Referat 44 – Koordinierungsstelle für IT - Standards
Schillerstr. 22
28195 Bremen

– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

Dataport
Anstalt des öffentlichen Rechts
Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz

– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung

dPublicCloud - Zugang zu den Cloudportalen gem. Dataport-iaaS-Preisliste

Microsoft Deutschland Cloud (MDC)

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

nach Aufwand gemäß Nummer 5.1

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seiten 1 bis 6) mit Anlage(n) Nr. 1, 2a, 2b, 3, 4, 5a, 5b, 6
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (AVB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (s. 11.1)
- Dataport Datenschutz-Leitlinie über technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung im Auftrag (s. 11.1)
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

2018 - 10

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12903/3011005

Seite 2 von 6

3 Art und Umfang der Dienstleistungen

3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1 Beratung
- 3.1.2 Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3 Schulung
- 3.1.4 Einführungsunterstützung
- 3.1.5 Betreiberleistungen
- 3.1.6 Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7 Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8 sonstige Dienstleistungen: **gem. Anlage 5**

3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom

_____ Anlage(n) Nr. _____

- der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers

dPublicCloud - Zugang zu den Cloudportalen gem. Dataport IaaS Preis- Anlage(n) Nr. 5
liste

- folgenden weiteren Dokumenten

Ansprechpartner	Anlage(n) Nr. 1
Preisblatt Aufwände	2a
Preisliste Dataport IaaS	2b
Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung	3
Kontaktformular Unterauftragnehmer	4
Leistungsbeschreibung dPublicCloud incl. Anhang	5+5a
Zusatzvereinbarung Microsoft	6

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
- folgender Reihenfolge: 1, 2, 2b, 3, 4, 5, 5a, 6

3.2.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8

2018 - 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12903/3011005

b) folgende weitere Faktoren:

4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

4.1 Ort der Dienstleistungen In den Räumlichkeiten des Auftragnehmers

4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
Gem. Nr. 3.1.8			02.07.2018	

4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen in den Cloudportalen werden jeweils nach gültigen SLAs des Unterauftragnehmers gem. Anlage 4b erbracht.

Die Leistungen des Auftragnehmers für den Zugang zu den Cloudportalen werden erbracht

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen, Feiertagen sowie dem 24. und 31.12.)

Montag	bis	Donnerstag	von	08:00	bis	17:00	Uhr
Freitag	bis	Freitag	von	08:00	bis	15:00	Uhr

5 Vergütung gem. Preisblatt Anlage 2a

5.1 Vergütung nach Aufwand

mit einer Obergrenzenregelung gem. Anlage 2a

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					Preis innerhalb der Zeiten gemäß 4.3.	
Pos. Nr.	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengeinheit	Einzelpreis	

Die Artikel und Preise der Leistung sind in der Anlage 2a enthalten.

Reisezeiten

Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet

Reisezeiten werden vergütet gemäß

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt gem. Anlage 2

Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
- anderweitige Regelung gemäß aktueller Preisliste für Pos.10 (Anlage 2a)

5.2 Festpreis

- Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

5.3 Reisekosten und Nebenkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet
- Reisekosten werden vergütet gemäß
- Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet
- Nebenkosten werden vergütet gemäß

8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

8.1 Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

8.2 Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an [REDACTED] zu senden.

8.3 gem. Anlage 5 Kapitel 4

11 Sonstige Vereinbarungen

11.1. Allgemeines

Die Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) von Dataport und die Dataport Datenschutz-Leitlinie sind im Internet unter www.dataport.de veröffentlicht.

11.2. Bremer Informationsfreiheitsgesetz

11.2.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

11.2.2. Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung
Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

11.3. Preisanpassungen

11.3.1. Preisanpassungen von Leistungsentgelten (siehe Punkt 3.1 AVB):

Ergibt sich das Leistungsentgelt nicht aus dem Dataport Servicekatalog, so kann es frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils weiteren 12 Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber mitzuteilen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Im Falle einer Erhöhung des Leistungsentgelts hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Leistungsentgelte innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Leistungsentgelte überschreiten sollte

11.3.2. Preisanpassung von Leistungsentgelten eines Unterauftragnehmers (siehe Punkt 3.1.2 AVB):

Der Auftragnehmer behält sich vor, Preiserhöhungen für Leistungen, die von Unterauftragnehmern bezogen werden, an den Auftraggeber auch unterjährig weiterzugeben, soweit der Auftragnehmer dieses dem Auftraggeber mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich ankündigt. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5% ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffene Leistung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu kündigen.

11.4. Verschwiegenheit

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

11.5. Ablösungen von Vereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird die Vorvereinbarung 4901131 abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

11.6. Haftung

Der Auftraggeber haftet für jeden unbefugten Zugriff von Dritten auf Dienste, Geräte, Daten, Accounts oder Netzwerke auf das Portal des Unterauftragnehmers sowie für jede missbräuchliche Nutzung, Speicherung sowie Veröffentlichung von Daten auf dem Portal des Unterauftragnehmers in Höhe von 10.000,00 €

11.7. Wechsel des Unterauftragnehmers

Bei Wechsel des Unterauftragnehmers wird der Auftragnehmer den Auftraggeber drei Monate vor dem Wechsel durch Zusendung einer aktualisierten Anlage 2 Kontaktformular Unterauftragnehmer informieren. Ändern sich die Daten des Unterauftragnehmers in dieser Anlage, wird diese Anlage ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht. In diesem Fall kann der Auftraggeber diesen Vertrag außerordentlich unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten jeden Kalenderquartals kündigen, wenn er sich mit den neuen Konditionen des Unterauftragnehmers nicht einverstanden erklärt.

11.8. Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 02.07.2018 und gilt für unbestimmte Zeit. Er kann unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen zu einem jeden Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

11.9. Auftragsdatenverarbeitung

Die im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zur Erteilung von Aufträgen bzw. ergänzenden Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung berechtigten Personen (Auftragsberechtigte), sind vom Auftraggeber mit Abschluss des Vertrages in Textform zu benennen und Änderungen während der Vertragslaufzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.



Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen
Nutzung des Dataport-Produkts dPublicCloud

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber:

Die Senatorin für Finanzen der Hansestadt Bremen
Referat 44 - Koordinierungsstelle für IT-Standards
Schillerstr. 22
28195 Bremen

Rechnungsempfänger:

Die Senatorin für Finanzen der Hansestadt Bremen
Referat 44 - Koordinierungsstelle für IT-Standards
Schillerstr. 22
28195 Bremen

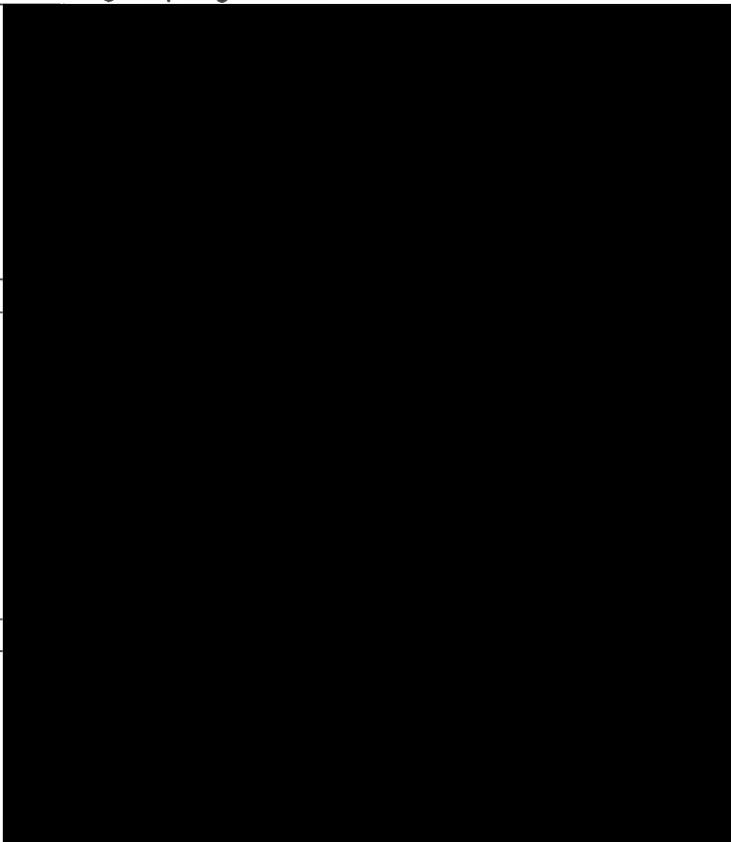
Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

Zentraler Ansprechpartner des
Auftragnehmers gem. Nr. 7 EVB-IT:

Vertragliche Ansprechpartner des
Auftraggebers gem. Nr. 7 EVB-IT

Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers gem. Nr. 8.1:

Technische Ansprechpartner des
Auftraggebers:



Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. Nr. 8.2 EVB-IT ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

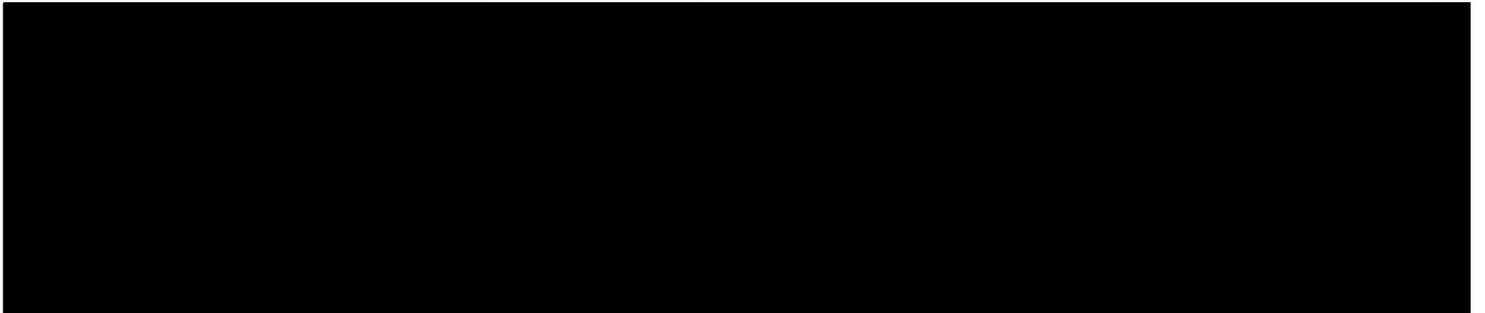
Ort

, Datum

Preisblatt (für Aufwände)

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber folgende Aufwände:

mit einer jährlichen Obergrenze von 9.600,00€



Die Abrechnung für Pos.10 erfolgt quartalsweise nachträglich und richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste auf dem Kundenportal.



Leistungsbeschreibung

dPublicCloud Zugang zu den Cloudportalen gem. dPublicCloud Dataport Preisliste

für

Die Senatorin für Finanzen der Hansestadt Bremen

Abteilung 4 - Zentrales IT-Management, Digitalisierung öffentlicher Dienste

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

nachfolgend Auftraggeber

Version: 1.4
Stand: 09.07.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Leistungsumfang.....	3
3	Leistungsnachweise.....	4
4	Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen des Auftraggebers	4
4.1	Allgemeine Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers	4
4.2	Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers während der Nutzung.....	5
4.3	Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers bei Leistungsbeendigung.....	5
5	Glossar.....	6

1 Allgemeines

Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber die Zugänge zu den beauftragten Cloudportalen eines Unterauftragnehmers. Auf diesen Cloudportalen kann der Auftraggeber z.B. Server und Speicher (Infrastructure-as-a-Service (Ext-iaaS)) per „on-demand-Abruf“ nutzen. Die in den Cloudportalen vorhandenen Komponenten werden von externen Cloud-Betreibern (Unterauftragnehmer) hochstandardisiert angeboten. Der Auftragnehmer liefert hierzu eine „dPublicCloud Dataport Preisliste“. (Anlage 2b)

Verwaltungs- und Betriebsleistungen wie z.B. Konfiguration, Absicherung, Überwachung und Entstörung der Server und Netzverbindungen erfolgen in Eigenregie und Eigenverantwortung des Auftraggebers.

Der Leistungsumfang der vermittelten IT-Infrastrukturdienste entwickelt sich fortlaufend weiter und wird damit zum Vertragsschluss wie folgt vorläufig definiert.

2 Leistungsumfang

Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer eine Zugangskennung, um über die Cloudportale die dort angebotenen Komponenten des Unterauftragnehmers abrufen, nutzen und verwalten zu können. Der Zugriff auf die Cloudportale erfolgt über die durch den Unterauftragnehmer bereitgestellte Internet-Schnittstelle.

Die Service-Level Agreements (SLA) des Unterauftragnehmers beschreiben die Komponentengruppen, die der Auftraggeber über die Cloudportale nutzen kann. Die Links zu diesen SLA sind in der Anlage 3 Kontaktformular Unterauftragnehmer aufgeführt.

Zusätzlich richtet der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Zugang zum Dataport Kundenportal ein. Die Zugangsdaten für das Kundenportal erhalten die vom Auftraggeber berechtigten Personen gem. der Anlage Ansprechpartner per E-Mail. (Anlage 4a Anhang Leistungsbeschreibung)

Auf diesem Portal kann der Auftraggeber die jeweils gültige öffentlich zugängliche „dPublicCloud Dataport Preisliste“ sowie in seinem internen Portalbereich den Verbrauch seiner Mengen einsehen.

Einführungsunterstützungsleistungen zum Umgang mit der Preisliste können optional im Rahmen dieses Vertrags beim Auftragnehmer beauftragt werden. Der Leistungsumfang der Unterstützung ist auf den Umgang mit der „dPublicCloud Dataport Preisliste“ beschränkt.

Dataport unterstützt seine Kunden bei der Umsetzung der Pflichten zur Auftragsdatenverarbeitung. Dazu hält Dataport für die in diesem Rahmen beauftragte Leistung ein Sicherheitskonzept zur Einsicht vor. Dieses deckt die Bereiche Sicherheitsmanagement, Sicherheitsvorfallmanagement, Notfallvorsorge und Notfallmanagement, RZ-Räume einschl. technischer Gebäudeausstattung, Hardware und Virtualisierung ab.

Das in den virtuellen Maschinen betriebene Betriebssystem sowie darauf installierte Dienste und Fachanwendungen sind nicht Gegenstand dieses Sicherheitskonzeptes.

Leistungsabgrenzung:

Der Leistungsumfang beschränkt sich ausschließlich auf die in der „dPublicCloud Dataport Preisliste“ aufgezählten Komponenten. Alle Komponenten, die dort nicht gelistet sind, sind nicht Bestandteil dieser Leistung. Kommunikationsverbindungen in die Rechenzentren des Auftragnehmers oder in die Landesnetze der Träger sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

3 Leistungsnachweise

Der Auftraggeber erhält eine aufsummierte Gesamtrechnung des aktuellen Abrechnungszeitraums. Der konkrete Nachweis jeder einzelnen Komponentennutzung sowie tagesgenaue Nutzungsangaben der einzelnen Leistungspositionen sind nicht Bestandteil dieser Rechnung.

Zusätzlich kann der Auftraggeber die Abrechnungsdaten über das Kundenportal inklusive eines Nachweises über die tatsächlich abgenommenen Mengen der Komponenten in seinem persönlichen Bereich einsehen. Mit diesem Nachweis über den Verbrauch und der „dPublicCloud Dataport Preisliste“ kann der Auftraggeber die Rechnungsstellung anhand seiner Verbrauchsdaten auf den Cloudportalen prüfen.

4 Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, folgende Mitwirkungsleistungen zu erbringen:

4.1 Allgemeine Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- Der Auftraggeber stellt sicher, dass ausschließlich Leistungen gem. der „dPublicCloud Dataport Preisliste“ aus den Cloudportalen des Unterauftragnehmers abgerufen werden. Um sicherzustellen, dass nur Clouddienste der Microsoft Cloud Deutschland abgerufen werden, verpflichtet sich der Kunde, o. g. Clouddienste nur aus den beiden AZURE-Regionen „Deutschland, Mitte“ und „Deutschland, Nordosten“ auszuwählen.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass die in Anlage 1 genannten Ansprechpartner innerhalb der üblichen Geschäftszeiten in Deutschland erreichbar sind.
- Der Auftraggeber wird alle zur Leistungserbringung erforderlichen Softwarelizenzen und sonstige geschützte Inhalte beistellen, sofern nicht der Unterauftragnehmer schriftlich die Beistellung der entsprechenden Inhalte übernommen hat.
- Der Auftraggeber erklärt sich mit dem Schriftwechsel per E-Mail einverstanden und wird stets eine aktuelle E-Mail-Adresse für den Auftragnehmer in Anlage 1 hinterlegen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für die Leistungserbringung wesentliche Informationen wie Zugangsdaten, Informationen zu Änderungen der Leistungen und der rechtlichen Bedingungen ausschließlich per Mail versendet werden. Die E-Mails sind an das Funktionspostfach, [REDACTED] zu senden.
- Der Auftraggeber prüft eigenverantwortlich die Einhaltung aller für ihn im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung relevanten und anwendbaren rechtlichen Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und branchenspezifischen Bestimmungen und stellt deren Einhaltung sicher. Dazu zählt insbesondere auch die Einhaltung von Geheimhaltungsverpflichtungen, die z.B. aus einer beruflichen Tätigkeit herrühren. Der Auftraggeber versichert, dass geheimnisrelevante Daten nur bei einer ihm vorliegenden wirksamen Einwilligung gespeichert werden.
- Die Bestimmungen für Onlinedienste unseres Unterauftragnehmers Microsoft beschränken sich auf Zusicherungen der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung bezogen auf personenbezogene Daten im Rahmen der DSGVO. Personenbezogene Daten, welche nicht der DSGVO, sondern der JI-Richtlinie unterliegen (Strafjustiz, Strafverfolgungsorgane wie Staatsanwaltschaft, Polizei, LKA) dürfen in dieser Cloud nicht verarbeitet werden.
- Der Auftraggeber ist für die Umsetzung und Aufrechterhaltung von Datenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen für die ausgewählten Komponenten auf den Cloudportalen des Unterauftragnehmers verantwortlich, die der Auftraggeber bereitstellt oder kontrolliert (wie z. B. Geräte mit Registrierung innerhalb einer Cloud-VM des Auftraggebers). Er muss ebenfalls feststellen, ob sich die Onlinedienste für die Speicherung und Verarbeitung von Informationen eignen, die bestimmten Gesetzen oder Vorschriften unterliegen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, alle Anfragen eines Dritten

hinsichtlich seiner Verwendung eines Onlinedienstes zu beantworten. Inhalte, die gegen Copyright verstoßen (z. B. dem U.S. Digital Millennium Copyright Act), dürfen nicht gespeichert werden.

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarte Nutzung der Dienste des Unterauftragnehmers nicht zu missbrauchen. Missbrauch umfasst:
 - den Weiterverkauf oder Weitervertrieb der Dienste an Dritte sowie mehreren Nutzern den direkten oder indirekten Zugriff auf Features der Dienste zu gestatten, die pro Nutzer bereitgestellt werden (z. B. Active Directory Premium),
 - unbefugte Zugriffe und Störungen auf die Dienste, Geräte, Daten, Accounts oder Netzwerke des Unterauftragnehmers,
 - die Verbreitung von Spam oder Malware über die Cloud-Dienste des Unterauftragnehmers,
 - das Speichern, Bereitstellen, Veröffentlichen und Nutzen von Inhalten auf den Cloudportalen des Unterauftragnehmers, welche gegen geltendes Recht oder die Rechte Dritter verstoßen (gilt insbesondere für ehrverletzende, volksverhetzende oder rechtsradikale Inhalte),
 - eine solche Nutzung, die den Onlinedienst beschädigen oder seine Verwendung durch andere Nutzer beeinträchtigen könnte,
 - die Nutzung der Dienste in Situationen, in denen ein Fehler des Onlinedienstes zu schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung oder gar zum Tod oder zu schwerwiegenden Umwelt- oder Sachschäden führen kann.

4.2 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers während der Nutzung

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die virtuellen Netze, die Betriebssysteme und Applikationen innerhalb seiner virtuellen Maschinen (VM) gegen Angriffe Dritter und Missbrauch zu schützen sowie frei von Schadsoftware zu halten.
- Der Auftraggeber wird die durch den Auftragnehmer generierten Passwörter ändern und durch eigene, sichere Passwörter ersetzen. Passwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Der Auftraggeber verwaltet die Benutzer- und Administratorrechte innerhalb seiner Zugriffsberechtigung auf den Cloudportalen und die dort abgerufenen Komponenten selbstständig.
- Soweit erforderlich, wird der Auftraggeber für Abstimmungen bei Sicherheits- und Notfalländerungen dem Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

4.3 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers bei Leistungsbeendigung

- Bei Wechsel durch den Unterauftragnehmer:
 - Der Auftraggeber muss selbständig alle Anwendungsdaten per Download sichern.
 - Bei einem Wechsel des Unterauftragnehmers wird der Auftraggeber auf eigene Rechnung Systeme (i.d.R. Daten und VMs) transitieren, soweit er diese weiterhin nutzen möchte.
- Bei Vertragsbeendigung (Inklusive Auftrag zur Löschung bestehendes Zugangs):
 - Der Auftraggeber muss ebenfalls alle Anwendungsdaten, sofern es sie weiterhin nutzen möchte, per Download sichern und zusätzlich alle von ihm auf den Cloudportalen abgerufenen Komponenten eigenständig löschen.

5 Glossar

Begriff	Bedeutung
Auftraggeber	Identisch zu Kunde, Vertragshalter und Rechnungsempfänger.
Auftragnehmer	Dataport
Unterauftragnehmer	Externer Dienstleister, Firma, die die Komponenten in den Cloudportalen anbietet.
IaaS-Leistungen	Komponenten wie Speicher, Server oder Netzinfrastruktur, die nur innerhalb der Cloudportale installiert und betrieben werden können (einzelne in der Preisliste aufgeführte Komponenten können von dieser Definition abweichen)
Cloudportal(e)	Das Cloudportal kann entweder die DSI vCloud (TSI) oder die MCD (Microsoft Cloud Deutschland basierend auf dem Produkt Azure Cloud) sein. Auf diesen stehen die Komponenten zur Verfügung
dPublicCloud Dataport Preisliste	Diese Preisliste wird dem Auftraggeber i.d.R. über das Kundenportal zur Verfügung gestellt. Ausnahme: Bei Abschluss des Vertrages erhält der Auftraggeber die Preisliste als Vertragsdokument.

Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

1. Definitionen

In diesen Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung werden bezeichnet als

Auftraggeber: Der im EVB-IT-Vertrag als Auftraggeber Genannte.

Vertrag; Auftrag: Der zwischen dem Auftraggeber und Dataport geschlossene EVB-IT-Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der darin in Bezug genommenen oder diesem beigefügten Anlagen.

Daten; personenbezogene Daten: Die von Dataport auf der Grundlage und nach Maßgabe des Vertrages im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Weitere Auftragsverarbeiter: Unterauftragnehmer von Dataport, derer sich Dataport bei der Auftragsverarbeitung als weitere Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetze bedient.

2. Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung

Die Angaben zum Vertragsgegenstand, insbesondere zu Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und den Kategorien betroffener Personen sowie zur Dauer der Verarbeitung sind im Vertrag bzw. dessen weiteren Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, SLA) enthalten.

3. Verantwortung und Unterstützungsleistungen des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist bezüglich der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Auftragsverarbeitung sind, für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, mit deren Verarbeitung er Dataport beauftragt,
- die Einholung und Dokumentation von Einwilligungserklärungen, sofern die Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, sowie für die Dokumentation von Widerrufserklärungen und die Umsetzung der im Falle eines Widerrufs erforderlichen Maßnahmen,
- die Feststellung des Schutzbedarfes der im Auftrag zu verarbeitenden Daten,
- die Prüfung, ob eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen ist, und falls ja, für die Durchführung derselben,
- Test und Freigabe der von Dataport im Auftrag betriebenen Verfahren,
- die Dokumentation der zum Schutz der Daten getroffenen Maßnahmen,
- die Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen insbes. des Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung, sowie die Erfüllung der Informationspflichten,
- die Klärung der Zulässigkeit einer Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen
- die Einhaltung von Löschrufen und zulässiger Speicherdauer auf der Anwendungsebene,
- die Erstellung und Aktualisierung des vom Auftraggeber zu führenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten.

Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

- 3.2 Benötigt Dataport zur Erstellung und Aktualisierung des von Dataport als Auftragsverarbeiter zu führenden Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten Angaben des Auftraggebers, stellt der Auftraggeber Dataport diese Angaben zur Verfügung.
- 3.3 Hat der Auftraggeber eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen, stellt er Dataport das Ergebnis einschließlich der daraus von ihm abgeleiteten Maßnahmen zur Verfügung. Dataport setzt die Maßnahmen nach Maßgabe des erteilten Auftrages um.
- 3.4 Der Auftraggeber nimmt Datenübermittlungen an Dataport oder an von ihm selbst beauftragte weitere Auftragsverarbeiter in eigener Verantwortung nach Maßgabe der für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen vor.

4. Verpflichtungen und Unterstützungsleistungen Dataports

- 4.1 Dataport verarbeitet die Daten und unterstützt den Auftraggeber bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Vertrages und den nachfolgenden, ergänzenden Regelungen Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen
 - an die Verarbeitung ausschließlich auf dokumentierte Weisung,
 - an die Gewährleistung der Vertraulichkeit,
 - an die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten,
 - an die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters,
 - den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen nachzukommen,
 - unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Dataport zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung seiner Pflichten zum Nachweis der Sicherheit der Verarbeitung, der Melde- und Informationspflichten bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und der Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung zu unterstützen,
 - an Löschung oder Rückgabe der Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung,
 - an die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen zum Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Verarbeitung,
 - an die Ermöglichung und Unterstützung bei Prüfungen des Auftraggebers.
- 4.2 Die eigene Verantwortung Dataports für die Einhaltung der für Dataport als Auftragsverarbeiter unmittelbar geltenden Datenschutzbestimmungen bleibt hiervon unberührt.

5. Weisungsrechte des Auftraggebers; Bindung an den Auftrag

- 5.1 Dataport verarbeitet die Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers und im Rahmen des Auftrages, es sei denn, dass Dataport nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist. Die im Vertrag und dessen Anlagen enthaltenen Regelungen stellen Weisungen des Auftraggebers dar. Weisungen im Einzelfall (Einzelauftrag) sind durch den Auftraggeber schriftlich oder in einem elektronischen Format zu erteilen. Werden Weisungen wegen Eilbedürftigkeit mündlich erteilt, sind sie unverzüglich schriftlich oder in einem elektronischen Format zu bestätigen.

Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

5.2 Dataport unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine vom Auftraggeber durch den Vertrag oder gesondert nach Vertragsabschluss in anderer Weise erteilte Weisung nach Auffassung von Dataport zu einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften führen kann. Dataport ist berechtigt, die Datenverarbeitung bzw. die Umsetzung der Weisung solange auszusetzen, bis die Weisung durch den Auftraggeber schriftlich oder in einem elektronischen Format bestätigt oder geändert wird.

6. Wahrung der Vertraulichkeit

- 6.1 Dataport macht die mit der Durchführung der Arbeiten Beschäftigten mit den maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut und verpflichtet sie schriftlich unter Hinweis auf die ordnungswidrigkeits- und strafrechtlichen Folgen zur Einhaltung dieser Bestimmungen, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datengeheimnisses, soweit sie nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 6.2 Kopien und Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Kopien, soweit diese zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von schutzwürdigen Sachverhalten und Daten (insbes. Geschäftsgeheimnisse, Sicherheitsmaßnahmen, als intern oder vertraulich gekennzeichnete Unterlagen, Vertragsinhalte, Leistungsentgelte) vertraulich zu behandeln. Eine Kenntnissgabe oder Übermittlung an Dritte ist nur nach vorheriger, durch Dataport schriftlich oder in einem elektronischen Format erteilter Einwilligung zulässig; dies gilt nicht für die Kenntnissgabe oder Übermittlung an öffentliche Stellen im Rahmen der Ausübung von gesetzlichen Aufsichts- oder Prüfungshandlungen und an mit der Durchführung solcher Handlungen von öffentlichen Stellen beauftragte Dritte. Die Übermittlung an Dritte durch den Auftraggeber aufgrund für ihn geltender gesetzlicher Bestimmungen und nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, zur Geheimhaltung und zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt unberührt.
- 6.4 Ist der Auftraggeber gegenüber einer öffentlichen Stelle oder einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Daten zu geben, so wird Dataport den Auftraggeber darin unterstützen, diese Auskünfte zu erteilen.
- 6.5 Dataport legt Daten, welche im Auftrag verarbeitet werden, nicht gegenüber Dritten offen, außer auf Weisung des Auftraggebers, oder wenn Dataport nach deutschem Recht oder nach Unionsrecht hierzu verpflichtet ist.
- 6.6 Dataport legt Daten, welche im Auftrag verarbeitet werden, nicht gegenüber Vollzugsbehörden oder Gerichten offen, außer Dataport ist hierzu nach deutschem Recht oder nach Unionsrecht und/oder auf der Grundlage einer hoheitlichen Maßnahme (z.B. Anordnung zur Beschlagnahme oder Durchsuchung) verpflichtet. Wird Dataport zur Offenlegung von im Auftrag verarbeiteten Daten durch eine hoheitliche Maßnahme verpflichtet, informiert Dataport den Auftraggeber hierüber unverzüglich und stellt ihm eine Kopie der Anordnung zur Verfügung, es sei denn, dies ist Dataport gesetzlich verboten.

Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

- 6.7 Wird Dataport von einer betroffenen Person zur Herausgabe von Daten oder zur Auskunft über diese Person gespeicherten Daten oder zu deren Sperrung, Berichtigung oder Löschung aufgefordert, wird Dataport die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen.

7. Ort der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten durch Dataport sowie durch etwaige weitere Auftragsverarbeiter findet vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mit dem Auftraggeber in von Dataport betriebenen Rechenzentren in Deutschland statt.

8. Technische und Organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und Nachweis der datenschutzkonformen Verarbeitung

- 8.1 Dataport trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik sowie der einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.
- 8.2 Dataport betreibt ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik. Dieses umfasst alle IT-Infrastrukturen und –dienste, die Dataport eigenverantwortlich betreibt. Für diese IT-Infrastrukturen und –Dienste stellt das ISMS sicher, dass aktuelle Sicherheitskonzepte und eine Umsetzungsdokumentation der vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Grundlage der einschlägigen BSI-Standards und in Übereinstimmung mit Datenschutzanforderungen vorliegen.
- 8.3 Im Rahmen des Betriebes der IT-Infrastrukturen und –dienste werden alle administrativen Zugriffe auf durch Dataport im Auftrag verarbeitete Daten gemäß den gesetzlichen Anforderungen und gemäß den Anforderungen gemäß BSI-Grundschutz protokolliert. Die Protokollierung umfasst insbesondere die Informationen über die betroffenen Daten, den Zeitpunkt, den Anlass und die Art des Zugriffs sowie die Identifikation der jeweiligen Person, durch welche der Zugriff erfolgt. Die Protokollierung von Nutzerzugriffen im Rahmen des Verfahrensbetriebes erfolgt nach Maßgabe des verfahrensspezifischen Protokollierungskonzeptes.
- 8.4 Sofern beauftragt unterstützt Dataport den Auftraggeber bei dem von ihm zu erbringenden Nachweis über den datenschutzkonformen Verfahrensbetrieb auf der Grundlage von Security Service Level Agreements (SSLA Teil A und B).. Die Unterstützungsleistung beinhaltet insbesondere die Erstellung und Aktualisierung eines Sicherheitskonzeptes (Planung und Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen auf Grundlage von IT-Grundschutz für die IT-Infrastruktur und für das Fachverfahren bzw. die Fachanwendung), sowie eine Umsetzungsdokumentation der vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Grundlage der einschlägigen BSI-Standards und der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

- 8.5 Beauftragt der Auftraggeber Dataport mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Abschluss der in Nr. 8.4 bezeichneten Security Service Level Agreements oder beauftragt er die Umsetzung von technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, stellt er Dataport im Innenverhältnis von Ansprüchen betroffener Personen auf Schadensersatz für materielle oder immaterielle Schäden aufgrund eines dadurch begründeten Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Pflichten frei.
- 8.6 Dataport ist hinsichtlich der in seinem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nach eigenem, pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, diese durch andere, gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen, sowie berechtigt und verpflichtet, diese der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung anzupassen. Hierbei darf das Sicherheitsniveau der ursprünglich vereinbarten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Änderungen werden von Dataport dokumentiert.

9. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- 9.1 Wird Dataport eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, meldet Dataport diese dem Auftraggeber unverzüglich. Dataport stellt dem Auftraggeber
- a) die Informationen zur Verfügung, welche von diesem für die Beurteilung benötigt werden, ob durch ihn eine Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an die betroffene(n) Person(en) zu erfolgen hat,
 - b) die Informationen zum Sachverhalt zur Verfügung, welche vom Auftraggeber in der Meldung aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen anzugeben sind. Hierzu gehören insbesondere
 - eine Beschreibung der Art des Vorfalls, Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Daten,
 - eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des Vorfalls,
 - eine Beschreibung der ergriffenen Sofortmaßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung,
 - Ansprechpartner für weitere Informationen.Liegen diese Informationen nicht gleichzeitig vor, kann eine Meldung schrittweise erfolgen.
- 9.2 Dataport ermöglicht es dem Auftraggeber, den Prozess zum IT-Sicherheitsvorfallmanagement zur Unterstützung der Meldepflicht des Auftraggebers bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörden auf der Grundlage eines diese Leistung beinhaltenden Security Service Level Agreements (SSLA Teil A) zu nutzen.
- 9.3 Dataport ergreift unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Identifikation und zur Beseitigung der Ursache sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für betroffene Personen. Kann aufgrund der Dringlichkeit über die Maßnahmen das Benehmen mit dem Auftraggeber nicht vorab hergestellt werden, setzt Dataport diesen unverzüglich darüber in Kenntnis.

10. Rückgabe und Löschung von Daten

- 10.1 Personenbezogene Daten, welche für die Durchführung der Dataport im Rahmen der Auftragsverarbeitung obliegenden Tätigkeiten nicht mehr benötigt werden, werden durch Dataport datenschutzgerecht gelöscht bzw. sofern es sich um nicht in elektronischer Form vorliegende Daten handelt, datenschutzgerecht entsorgt. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

10.2 Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages wird Dataport die im Auftrag verarbeiteten Daten für maximal 90 Tage speichern. Innerhalb dieser Frist hat der Auftraggeber Dataport mitzuteilen, ob er die Übergabe dieser Daten an eine von ihm zu benennende Adresse bzw. einen von ihm zur Verfügung zu stellenden Speicherort beauftragt. Nach Ablauf des Speicherungszeitraums von 90 Tagen wird Dataport sämtliche Daten löschen. Ausgenommen hiervon sind die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung durch Dataport weiter aufzubewahrenden Daten; diese werden nach Ablauf der jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist gelöscht.

11. Weitere Auftragsverarbeiter

11.1 Dataport ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen weitere Auftragsverarbeiter nach vorheriger, schriftlich oder in elektronischer Form erteilter Genehmigung durch den Auftraggeber einzusetzen. Wartungsarbeiten und andere technische Unterstützungsleistungen durch Dritte mit Zugriff auf die von Dataport im Auftrag verarbeiteten Daten erfolgen als Datenverarbeitung im Unterauftrag; die von Dataport hiermit Beauftragten gelten als weitere Auftragsverarbeiter.

11.2 Dataport überträgt seine im Verhältnis zum Auftraggeber geltenden vertraglichen Pflichten und die für Dataport unmittelbar geltenden gesetzlichen Pflichten zum Schutz der Daten vertraglich in entsprechendem Umfang auf seine weiteren Auftragsverarbeiter.

11.3 Dataport teilt dem Auftraggeber die weiteren Auftragsverarbeiter im Vertragsangebot mit. Die Annahme des Vertragsangebotes durch den Auftraggeber gilt als Genehmigung.

11.4 Sind zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bzw. der Annahme des Angebotes weitere Auftragsverarbeiter noch nicht bekannt oder ist eine Änderung bezüglich bereits genehmigter weiterer Auftragsverarbeiter erforderlich, teilt Dataport dem Auftraggeber den oder die weiteren Auftragsverarbeiter zwecks Einholung der Genehmigung unverzüglich mit. Der Auftraggeber teilt Dataport innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Genehmigung oder den Einspruch unter Angabe von Gründen mit. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung des Auftraggebers an Dataport, gilt die Genehmigung als erteilt.

11.5 Versagt der Auftraggeber die Genehmigung zum Einsatz eines weiteren Auftragsverarbeiters oder erhebt er gegen den Einsatz eines weiteren Auftragsverarbeiters Einspruch, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Unbeschadet des Kündigungsrechts werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung anstreben.

11.6 Erfolgt der Einsatz eines bestimmten weiteren Auftragsverarbeiters durch Dataport auf Verlangen des Auftraggebers als Bestandteil des Dataport vertraglich erteilten Auftrages, stellt dieser Auftrag zugleich die Genehmigung des Auftraggebers dar.

11.7 Der Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter durch den Auftraggeber für Tätigkeiten, welche nicht Bestandteil der von Dataport zu vertraglich zu erbringenden Leistungen sind, ist nicht Gegenstand der in dieser Nr. 9 getroffenen Regelungen. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die alleinige Verantwortung für den Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter.

Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

12. Informations-, Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten Dataports

- 12.1 Dataport informiert den Auftraggeber unverzüglich über schwerwiegende Betriebsstörungen.
- 12.2 Werden Anträge betroffener Personen auf Geltendmachung von Betroffenenrechten an Dataport gerichtet, wird Dataport die Antragsteller an den Auftraggeber verweisen. Dataport unterstützt den Auftraggeber auf Anfrage bei der Wahrung von Betroffenenrechten.
- 12.3 Dataport unterstützt den Auftraggeber bei der Erstellung des vom Auftraggeber zu führenden Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung jeweils hinsichtlich der Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen; für den Umfang der Beschreibung ist Nr. 8.4 maßgeblich. Die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch Dataport für den Auftraggeber bedarf unbeschadet der Unterstützung gemäß Satz 1 gesonderter Beauftragung.
- 12.4 Dataport unterstützt den Auftraggeber bei Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

13. Prüfungsrechte des Auftraggebers

- 13.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Vorankündigung mit angemessener Frist und während der üblichen Geschäftszeiten von Dataport die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen (Kontrollen, Audits).
- 13.2 Im Rahmen der Überprüfung ist der Auftraggeber insbesondere zur Einsichtnahme in die in seinem Auftrag betriebenen Datenverarbeitungsprogramme, zum Zugang zu den Arbeitsräumen oder zum Mitlesen an Kontrollbildschirmen bei Ausführung der Arbeiten im Rahmen administrativer Tätigkeiten oder des Fernwartungs-Zugriffs durch Dataport sowie zur Einholung von Auskünften auch beim Datenschutzbeauftragten Dataports berechtigt. Eine Störung des Betriebsablaufs bei Dataport ist dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 13.3 Der Auftraggeber kann mit der Kontrolle Dritte beauftragen, soweit diese nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu Dataport stehen und die Gefahr eines Interessenkonflikts nicht besteht. Die aufgrund des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geltenden Zutrittsbeschränkungen zu Sicherheitsbereichen sind zu beachten, sofern Prüfungshandlungen von Personen durchgeführt werden sollen, für welche eine Sicherheitsüberprüfung nicht nachgewiesen wird.
- 13.4 Unterstützungsleistungen Dataports für den Auftraggeber im Rahmen von Audits und Prüfungen von in dessen Auftrag betriebenen Verfahren, welche über die Bereitstellung einer auftragsgemäßen verfahrensbezogenen Dokumentation, die Erteilung von schriftlichen oder mündlichen Auskünften oder die Vorlage von Abrechnungsunterlagen hinaus gehen, werden von Dataport auf der Grundlage gesondert zu erteilender Aufträge bereitgestellt.
- 13.5 Dataport stellt dem Auftraggeber Nachweise über von Dataport veranlasste Zertifizierungen für die von Dataport eigenverantwortlich betriebene Infrastruktur oder für die von Dataport eigenverantwortlich betriebenen Verfahren auf Anforderung zur Verfügung.